

Bebauungsplan Hornwiesen I + II, 3. Änderung

Textlicher Teil

2.2 Dachgestaltung Dachform und Dachgestaltung

Teilgebiete $B_{1,2,3}$

Es sind ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° - 40° zulässig.

Teilgebiete A, B_4 , C, $D_{1,2,3}$, $E_{1,2,3}$ und F

Es sind ausschließlich Pult- und Satteldächer sowie Walmdächer zulässig die Dachneigung darf maximal 20° sein.

Die Dachform muss sich in einer umschriebenen Hülle (Hüllkurve) bewegen: Bei Satteldächern müssen die Traufen beidseitig gleich hoch sein.

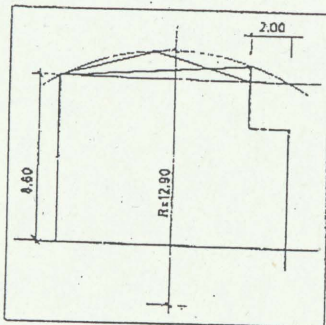
Die Traufen müssen straßenseits in einer Linie durchlaufen (bei Häusern mit einer Länge unter 15 m). Bei Häusern mit einer Länge über 15 m ist der Dachrand entsprechend der inneren Erschließung zu gliedern und evtl. in der Höhe zu versetzen.

Die Dächer von Hausgruppen müssen in Form, Material und Farbe aufeinander abgestimmt sein.

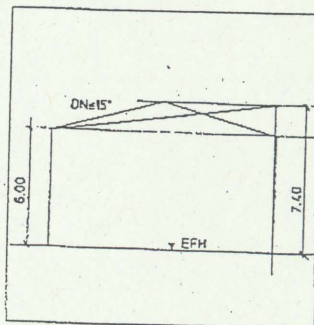
Die Dachrichtungen sind entsprechend den Festsetzungen im B-Plan zu wählen.

Zeichnungen zu 2.1/2.2

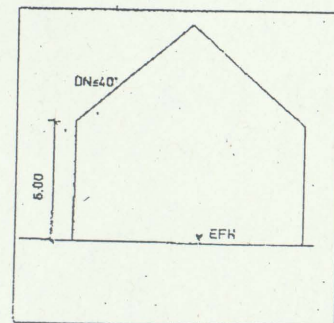
Zeichnung 1:



Zeichnung 2:



Zeichnung 3



Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Hornwiesen I und II"

1. Erfordernis der Planänderung

Die Bebauungspläne Hornwiesen I und II sind im Jahr 1998 in Kraft getreten. Sie wurden hinsichtlich einzelner Baufenster und verschiedener Leitungsrechte in der Vergangenheit bereits geändert.

Im Bebauungsplanbereich Hornwiesen II soll für das letzte freie Baugrundstück das Baufenster in Richtung Norden und Osten vergrößert werden, um eine optimale Ausnutzung des Grundstücks zu gewährleisten. Außerdem wurden im textlichen Teil unter Ziffer 2.2 die Regelungen zur Dachgestaltung leicht verändert, unter Berücksichtigung der bei einzelnen Baumaßnahmen diesbezüglich bereits erteilten Befreiungen.

2. Ziele und Zwecke der Planänderung

Mit der Bebauungsplanänderung soll eine optimalere Ausnutzung der Baugrundstücke gewährleistet werden.

3. Plangebiet

Der Planbereich umfasst die Teilgebiete D1 - D3, E1 und E2. Der Bereich wird begrenzt im Norden durch die Anne-Frank-Straße, im Osten durch den Edith-Stein-Weg, im Süden durch den Feldweg Flst. Nr. 2143 und im Westen durch das Flst. 2141/1.

4. Inhalt der Planänderung

Der Inhalt der Planänderung ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen (Deckblatt). Die textlichen Festsetzungen zur Ziffer 2.2 (Dachgestaltung) werden neu festgesetzt.

5. Bestehende Rechtsverhältnisse

Der Planbereich liegt im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes "Hornwiesen I und II". Die von der Änderung nicht betroffenen Festsetzungen bleiben weiterhin bestehen.

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

“Hornwiesen I + II”

3. Änderung

Satzung

Aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 8 - 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 23.04.2007 die 3. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften “Hornwiesen I + II” als Satzung beschlossen.

§ 1

Bestandteile der Satzung

(1) Die Satzung erfasst den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit dem Deckblatt zum Bebauungsplan “Hornwiesen I + II, 3. Änderung”, der Änderung des textlichen Teils in Punkt 2.2 und der Begründung vom 26.02.2007.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

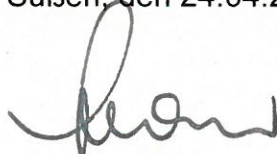
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Lageplan zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften vom 10.03.1997, in Kraft getreten am 18.06.1998.

§ 3

In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Süßen, den 24.04.2007



Wolfgang Lützner
Bürgermeister

